

Stadt Dornstetten

Landkreis Freudenstadt

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Dornstetten am 13. Dezember 2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Nahwärmeversorgung der Stadt Dornstetten wird unter der Bezeichnung „Nahwärmeversorgung Dornstetten“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Nahwärme, soweit das Nahwärmenetz ausgebaut ist.
Die Nahwärmeversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasseraufbereitung.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

Dazu gehören insbesondere

- a) Die Förderung der Verwendung von erneuerbaren Energien;
- b) Die Erzeugung von Wärme und Strom aus erneuerbaren Energien;
- c) Die Einspeisung oder Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien;
- d) Der Betrieb von Blockheizkraftwerken, Anlagen zur Gewinnung von Solarwärme und Hackschnitzelanlagen;
- e) Der Ausbau und die Unterhaltung des Nahwärmenetzes;
- f) Die ordnungsgemäße Bereitstellung von Hausanschlüssen.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen würden.

Dem Gemeinderat obliegt insbesondere die Entscheidung über

1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt;
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 35.000 Euro unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt;
 3. den Erwerb anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 35.000 Euro übersteigt;
 4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt;
 5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn der Wert des Gegenstands 10.000 Euro übersteigt;
 6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt;
 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 4.000 Euro;
 8. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Gas- und Holzpellets- bzw. Holzhackschnitzelbezugsverträgen;
 9. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte für den Wärmebezug, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.) und den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen;
 10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 5.000 Euro;
 11. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 3.000 Euro beträgt;
 12. die Zustimmung zu außerplanmäßigen Mehraufwendungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 6.500 Euro übersteigen;
 13. die Beauftragung externer Dienstleister für die kaufmännische und technische Betriebsführung.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- Der Bürgermeister übernimmt auch die Informationspflicht gegenüber dem Fachbediensteten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Stadt Dornstetten zuständigen Bediensteten (§ 116 GemO). Der Bürgermeister hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts rechtzeitig zuzuleiten.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes - EigBG - und der Eigenbetriebsverordnung-HGB - EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Dornstetten, den 14. Dezember 2022

Gez.:
Bernhard Haas
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.